

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Teil I — Landesregierung —

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Mai 1953

Nummer 33

Datum	Inhalt	Seite
29. 4. 53	Zweite Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen	265
25. 4. 53	Öffentliche Wahlmitteilung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen. (§ 14 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 WO-Sozialvers.)	266

Zweite Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen.

Vom 29. April 1953.

Auf Grund des § 15 Buchst. a Ziff. 2 und des § 24 Absätze 4 und 5 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 31. März 1953 (GV. NW. S. 229) und des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

I. Schutzvorrichtungen an Forstkulturen.

§ 1

Schutzvorrichtungen.

Als Schutzvorrichtungen, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung von Wildschaden ausreichen (§ 32 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes vom 29. November 1952 — BGBl. I S. 780, 843), sind insbesondere anzusehen:

1. wilddichte Zäune
 - a) gegen Rot- und Damwild in Höhe von wenigstens 1,80 m;
 - b) gegen Muffelwild in Höhe von 2,50 m;
 - c) gegen Reh- und Schwarzwild in Höhe von 1,50 m;
 - d) gegen Hasen und wilde Kaninchen in Höhe von 1,20 m über der Erde und 0,30 m in der Erde;
2. bei Einbringen einzelner Holzarten anerkannte Schmiermittel und Manschetten.

II. Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen.

§ 2

Vorverfahren.

In Wild- und Jagdschadenssachen kann der ordentliche Rechtsweg erst beschritten werden, wenn das Feststellungsverfahren (§§ 3 bis 10) durchgeführt ist.

§ 3

Anmeldung von Wildschäden.

Zuständige Behörde für die Anmeldung von Wildschäden (§ 34 Bundesjagdgesetz) ist die Verwaltung der Gemeinde, in deren Gebiet das Grundstück liegt, auf dem der Wildschaden entstanden ist.

§ 4

Wildschadenschätzer.

(1) Zur Abschätzung von Wild- und Jagdschäden bestellt die untere Jagdbehörde Wildschadenschätzer. Für jede Gemeinde oder mehrere Gemeinden gemeinsam ist je ein Schätzer und ein Stellvertreter vorzusehen. Die Bestellung erfolgt widerruflich für drei Jahre.

(2) Die untere Jagdbehörde verpflichtet die Schätzer durch Handschlag, ihre Aufgabe unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Ist der Schätzer oder eine in gerader oder in der Seitenlinie 1. Grades mit ihm verwandte Person oder sein Ehegatte an einem Wildschadensverfahren beteiligt, so ist er von der Feststellung des Schadens ausgeschlossen.

(3) Zur Abschätzung von Wild- und Jagdschaden an Forstpflanzen bestellt die untere Jagdbehörde als Schätzer Forstsachverständige. Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2, 3 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 5

Termin am Schadensort.

(1) Ist ein Wild- oder Jagdschaden rechtzeitig (§ 34 Bundesjagdgesetz) angemeldet, so beraumt die Gemeindeverwaltung zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung unverzüglich einen Termin am Schadensort an. Die Beteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen, daß im Falle des Nichterscheinens mit der Ermittlung des Schadens begonnen wird. Beteiligt sind die Geschädigten und die zum Schadensersatz Verpflichteten einschließlich der Jagdpächter, die einen Wildschaden ganz oder teilweise zu erstatten haben. Der Schätzer soll zu dem Termin geladen werden, wenn ein Beteiligter dies beantragt.

(2) Jeder Beteiligte kann in dem Termin beantragen, daß die Feststellung des Schadens in einem weiteren, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termin erfolgen soll. Dem Antrag muß stattgegeben werden, wenn die Höhe des Schadens im Zeitpunkt des Termins noch nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Die Ermittlung ist jedoch so weit durchzuführen, als dies zur endgültigen Feststellung der Schadenshöhe notwendig ist. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 6

Gütliche Einigung.

Kommt in dem Termin am Schadensort eine gütliche Einigung zustande, so ist darüber eine Niederschrift aufzunehmen und von allen Beteiligten sowie dem Vertreter der Gemeindeverwaltung zu unterzeichnen. Die Niederschrift muß insbesondere die Art, die Höhe und den Zeitpunkt der Erstattung des Schadens sowie eine Regelung der Verfahrenskosten enthalten. Hinsichtlich der Kosten findet § 9 entsprechende Anwendung.

§ 7

Schadensfeststellung.

(1) Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird auf Antrag eines Beteiligten ein neuer Termin anberaumt, zu dem auch der Schätzer zu laden ist. Der Schätzer stellt den entstandenen Schaden auf Grund der Verhandlungen in diesem Termin fest. Er hat über die Schätzung ein schriftliches Gutachten abzugeben, das

1. die Bezeichnung und Kulturart des beschädigten Grundstücks,
2. die Schadensursache (Wildart), den Umfang des Schadens nach Flächengröße und Anteil der beschädigten Fläche,
3. den Schadensbetrag

enthalten muß.

(2) Auf Grund der Schätzung und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Verhandlung versucht die Gemeindeverwaltung erneut eine gütliche Einigung der Beteiligten.

§ 8

Zustellung.

Die über das Ergebnis der Verhandlung im Vorverfahren angefertigte Niederschrift ist — mit einer Belehrung über die Frist für die Klageerhebung nach § 11 versehen — den Beteiligten zuzustellen.

§ 9

Kosten des Feststellungsverfahrens.

Die Kosten des Feststellungsverfahrens werden von der Gemeindeverwaltung in der Niederschrift über die gütliche Einigung nach billigem Ermessen festgesetzt und verteilt. Es kommen nur in Ansatz die Reisekosten und Gebühren des Schätzers sowie die Auslagen der Gemeindeverwaltung. Die den Beteiligten erwachsenden Kosten werden nicht erstattet.

§ 10

Zwangsvollstreckung.

(1) Aus der Niederschrift über die gütliche Einigung findet die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung statt.

(2) Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die Gemeindeverwaltung ihren Sitz hat.

§ 11

Gerichtliches Nachverfahren.

(1) Ist in dem Vorverfahren eine gütliche Einigung nicht zustande gekommen, so steht den Beteiligten binnen einer Notfrist von zwei Wochen seit der Zustellung der

Niederschrift, in der das Scheitern des Güteversuchs festgestellt worden ist, das Recht der Klage zu.

(2) Beteiligte sind der Ersatzberechtigte und der Ersatzverpflichtete.

(3) Im Schlußurteil ist zugleich nach billigem Ermessen darüber zu erkennen, welche Partei die Kosten des Vorverfahrens zu tragen hat; diese Kosten können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.

III. Gemeinschaftshaftpflichtversicherung.

§ 12

Verträge.

Im Land Nordrhein-Westfalen können im Rahmen des § 17 Abs. 1 Nr. 6 des Bundesjagdgesetzes Gemeinschaftshaftpflichtversicherungsverträge von der obersten Jagdbehörde, auslaufend mit Wirkung vom 31. März 1954 abgeschlossen werden. Für die Zeit ab 1. April 1954 können Gemeinschaftshaftpflichtversicherungsverträge ohne Beteiligungszwang abgeschlossen werden; dies gilt nicht für Behörden.

IV. Bußgeldverfahren.

§ 13

Zuständige Behörde.

Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) für das Bußgeldverfahren bei Ordnungswidrigkeiten gemäß § 39 des Bundesjagdgesetzes und § 35 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen sind die unteren Jagdbehörden.

§ 14

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. April 1953.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Peters.

— GV. NW. 1953 S. 265.

Öffentliche Wahlmitteilung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen. (§ 14 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 WO-Sozialvers.)

I. Öffentliche Wahlmitteilung.

Für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen ist für jede Wählergruppe nur eine gültige Vorschlagsliste, nämlich

für die Gruppe der Versicherten die Liste Kennwort: „OTV und DAG“

für die Gruppe der Arbeitgeber die Liste Kennwort: „Arbeitsrechtliche Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen“

eingereicht worden.

Nach § 4 Abs. 6 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) in der Fassung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 427) in Verbindung mit § 14 Abs. 5 der dazu vom Bundesminister für Arbeit erlassenen Wahlordnung (WO-Sozialvers.) vom 14. August 1952 (Bundesanzeiger Nr. 168/52) findet deshalb die gemäß der Wahlbekanntmachung des Landeswahlbeauftragten auf den 16. und 17. Mai 1953 festgesetzte Wahlhandlung nicht statt. Die in den Vorschlagslisten vorgeschlagenen gelten in der Reihenfolge, in der sie auf der Liste enthalten sind, als gewählt.

II. Wahlergebnis:

Es wurden danach gewählt:

als Vertreter (lfd. Nr.) bzw. als erste (a) und zweite (b) Stellvertreter:

Name, Vorname	Geburtsdatum	Beruf	Wohnort, Wohnung
A. in der Gruppe der Versicherten:			
1. Hülsb ö m e r, Gerhard	19. 5. 01	Angestellter	Münster, Uppenberger Str. 8
a) Hübner, Alwin	19. 10. 90	Angestellter	Minden, Königstr. 97a
b) Franke, Kurt	18. 2. 08	Angestellter	Brackwede, Sunderweg 28
2. H e i t m a n n, Heinrich	2. 10. 11	Kraftfahrer	Münster, Warendorfer Str. 121
a) Volkhausen, Ferdinand	16. 6. 18	Gärtner	Herne, Bahnhofstr. 32
b) Wieland, Felix	20. 12. 11	Gärtner	Paderborn, Spitalmauer 12

Name, Vorname	Geburtsdatum	Beruf	Wohnort, Wohnung
3. Balkenohl, Theodor	13. 8. 05	Angestellter	Arnsberg, Henzestr. 9
a) Seeländer, Helmut	19. 3. 21	Angestellter	Wanne-Eickel, Gelsenkirchener Str. 45
b) Blasberg, Hermann	8. 5. 15	Angestellter	Hagen-Haspe, Bismarckstr. 17
4. Büskens, Wilhelm	20. 10. 96	Arbeiter	Rheine, Hermannstr. 46
a) Annerfeld, Willi	11. 6. 08	Gärtner	Herringen b. Hamm, August-Bebel-Str. 94
b) Stücker, Bernhard	22. 3. 20	Kraftfahrer	Lippstadt, Kampstr. 4
5. Niehoff, Wilhelm	4. 4. 97	Straßenwärter	Drensteinfurt, Ossenbeck 3
a) Hellmich, Paul	19. 7. 12	Gärtner	Bielefeld, Auf dem langen Kamp 27
b) Schuttenberg, Johannes	17. 12. 91	Arbeiter	Lippstadt, Detmolder Str. 4
6. Brauns, Fritz	9. 10. 02	Angestellter	Bochum, Ostermannstr. 13
a) Krumbiegel geb. Schulze, Charlotte	26. 11. 12	Angestellte	Bochum, Josefinenstr. 59
b) Lemaitre, Karl-Heinz	18. 6. 25	Angestellter	Siegen, Achenbacher Str. 19
7. Fischer, Hugo	22. 2. 06	Arbeiter	Iserlohn, Friedhofstr. 14
a) Köller, Hermann	13. 12. 12	Gärtner	Detmold, Meiersfelder Str. 130
b) Schneider, Bernhard	21. 10. 11	Arbeiter	Herne, Crangerstr. 94
8. Grenzbach, Edwin	17. 9. 14	Gartenmeister	Bochum, Liebfrauenstr. 13
a) Nürnberg, Paul	14. 10. 14	Maurer	Wattenscheid, Weststr. 55
b) Bröger, Heinrich	26. 3. 09	Schlosser	Wattenscheid, Voedestr. 18
9. Reichel, Marie	2. 1. 06	Angestellte	Herford, Im Röhfeld 3
a) Jahofer, Herbert	3. 6. 28	Angestellter	Bochum, Liebfrauenstr. 30
b) Scäreiber, Erich	19. 12. 18	Angestellter	Oberwengern 15m Post Volmarstein
10. Totzek, Oswald	25. 6. 10	Angestellter	Recklinghausen, Kaiserwall 7
a) Kruse, Grete	25. 4. 99	Angestellte	Minden, Schenkendorfstr. 8
b) Knake, Helmut	24. 12. 23	Angestellter	Borken, Im großen Esch 16
11. Schönberger, Georg	1. 8. 22	Angestellter	Hamm, Hasenstr. 70
a) Reiß, Jakob	30. 12. 03	Vermessungstechniker	Bielefeld, Oststr. 33b
b) Schmidt, Rudolf	14. 12. 15	Angestellter	Bockum-Hövel, Hammerstr. 247
12. Bullert, Paul	15. 12. 98	Arbeiter	Gelsenkirchen, Münchener Str. 48
a) Arnold, Michael	23. 12. 98	Arbeiter	Gelsenkirchen-Buer, Disingweg 28
b) Denzer, Karl	7. 1. 93	Arbeiter	Gladbeck, Rentforter Str. 94

B. in der Gruppe der Arbeitgeber

Vertreter des Deutschen Städtetages, Landesverband Nordrhein-Westfalen.

1. Austermann, Heinrich	22. 5. 09	Oberstadtdirektor	Münster, Mindener Str. 128
a) Steinfeld, Bernhard	18. 2. 94	Stadtamtman	Recklinghausen, Jahnstr. 12
b) Franke, Hans-Georg	2. 8. 03	Stadirechtsrat	Wattenscheid, Parkstr. 6
2. Dr. Herzog, Paul	27. 1. 10	Städt. Oberrechtsrat	Gelsenkirchen, Ludwig-Richter-Str. 1
a) Dr. Ketteler, Paul	1. 3. 09	Stadtkämmerer	Böttrop, Bogenstr. 25
b) Dr. Schumann, Walter	7. 5. 03	Stadtdirektor	Lünen, Friedenstr. 10
3. Lüneberg, Paul	21. 5. 99	Stadtoberamtman	Bochum, Grünstr. 22
a) Kapala, Mathias	11. 1. 00	Stadtdirektor	Wanne-Eickel, Rathausstr. 5
b) Dr. Hüster, Wilhelm	26. 3. 95	Stadtdirektor	Hamm, Agnesstr. 2
4. Graf v. Baudissin, Georg	22. 7. 10	Stadtrechtsrat	Bielefeld, Grünstr. 29
a) Rütterswörden, Wilhelm	27. 4. 92	Verw.-Direktor	Witten, Rathaus
b) Nothjunge, Wilhelm	28. 7. 01	Stadtkämmerer	Lüdenscheid, Kaiserallee 6
5. Benschmidt, Walter	3. 2. 04	Städt. Rechtsrat	Hagen, Höningerstr. 4
a) Griese, Heinrich	29. 1. 05	Verw.-Direktor	Gladbeck, Rathaus
b) Meister, Fritz	5. 12. 96	Oberstadtdirektor	Herford, Salzufler Str. 14

Vertreter des Deutschen Städtebundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen.

6. Dr. Sauerbier, Wilhelm	16. 6. 92	Stadtdirektor	Menden, Walramstr. 4
a) Schüssler, Hugo	23. 3. 91	Stadtdirektor	Schweim, Hauptstr. 10
b) Spetz, Fritz	1. 1. 96	Stadtdirektor	Schwerte, Karl-Gerhart-Str. 28
7. Hesse, Josef	12. 7. 97	Stadtdirektor	Minden, Marienstr. 48
a) Stock, Wilhelm	22. 3. 93	Stadtamtman	Hohenlimburg, An der Kehle 3
b) Wallbrecher, Aibert	18. 7. 98	Stadtdirektor	Ennepetal-Voerde, Höfinghoff 2

Name, Vorname	Geburtsdatum	Beruf	Wohnort, Wohnung
Vertreter des Nordrhein-Westfälischen Landkreistages.			
8. Dr. Ammermann, Wilhelm	3. 12. 08	Oberkreisdirektor	Meschede, Brückenstr. 3
a) Weil, Hugo	9. 12. 87	Oberkreisdirektor	Tecklenburg, Landrat-Schulz-Str.
b) Ebbers, Josef	26. 3. 90	Oberkreisdirektor	Büren, Lindenstr. 4
9. Dr. Eising, Paul	13. 4. 13	Oberkreisdirektor	Warendorf, Wallpromenade
a) Loges, Wilhelm	20. 4. 94	Oberkreisdirektor	Schwelm, Hauptstr. 11
b) Günther, August	18. 5. 09	Oberkreisdirektor	Soest, Schwenmerer Weg 26
Vertreter des Gemeindetages Westfalen.			
10. Rautenberg, Karl-August	28. 4. 86	Amtsdirktor	Bochum-Stiepel, Am Kornbrock 4
a) Naber, Heinrich	27. 5. 00	Stadtdirektor	Burgsteinfurt, Bücherstr. 6
b) Dr. Odenbreit, Walter	18. 4. 89	Verw.-Rechtsrat	Datteln-Meckinghofen, Wittener Str. 10
Vertreter des Provinzialverbandes Westfalen.			
11. Dr. Hagemann, Heinrich	7. 12. 11	Landesrat	Münster, Enschedeweg 53
a) Lottschen, Anton	7. 12. 98	Landesverwaltungsrat	Münster, Skagerrakstr. 8
b) Krimphove, Anton	30. 10. 02	Landesverwaltungsrat	Münster, Am Gallenkamp 21
Vertreter der Haushaltungsvorstände.			
12. Walhorn, Johanne	19. 2. 11	Rechtsanwältin	Münster, Schleswiger Str. 4
a) Dr. Naunin, Gisela	3. 11. 08	Hausfrau	Münster, Probsteistr. 21
b) Buschmann, Irmgard	27. 8. 12	Hausfrau	Münster, Drubbel 17—18

Die Wahl kann binnen einer Frist von 3 Wochen, gerechnet von der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, schriftlich beim

Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung in Düsseldorf, Landeshaus, angefochten werden.

Münster, den 25. April 1953.

Der Wahlausschuß des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen.

Dr. Salzmänn
Vorsitzender.

Hülsbömer
Vertreter der Versicherten.

Kochs
Vertreter der Arbeitgeber.

— GV. NW. 1953 S. 266.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 6—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.